

**Stellungnahme des DGB Bezirk NRW zum Fragekatalog Art. 1
Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 – Änderung der
Beihilfenverordnung (Anhörung 19.12.2003)**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/3512

alle Reg.

1. **Wie ist die vorgesehene Streichung der Beihilfeleistung in Todesfällen (Sterbegeld) zu bewerten ?**

Antwort:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die Bundesregierung auf, die möglichen Auswirkungen einer Übertragung der Gesundheitsreform auf die Einkommenssituation der Beamtinnen und Beamten, insbesondere in den unteren Einkommensgruppen, zu überprüfen und die Ergebnisse der Prüfung vorzulegen. Für den DGB ist es nicht akzeptabel, dass die Gesundheitsreform auf die Beihilfe "übergestülpt" wird, ohne dass die Auswirkungen bekannt sind bzw. nicht überprüft wird, ob die (Aus)Wirkungen in der Beihilfe denen in der GKV entsprechen.

Dabei ist ebenso zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren verstärkt Kürzungen in der Besoldung und Versorgung vorgenommen wurden. Das Zusammenwirken aller Maßnahmen - direkte Kürzungen des Einkommens und Einschnitte bei den Fürsorgeleistungen - ist entscheidend.

Den vorgeschlagenen Belastungen des Beihilfeberechtigten stehen keine Entlastungen gegenüber, wie sie die Gesundheitsreform für die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten vorsieht. Ziel der Gesundheitsreform ist es, durch die Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen die Beitragssätze abzusenken. Gesundheitsministerin Ulla Schmidt hat bei Verabschiedung des GMG verkündet, dass der durchschnittliche Beitragssatz in der GKV von 14,3 Prozent in 2003 auf 13,6 Prozent in 2004 und ab 2005 gar unter 13,0 Prozent fallen könnte. **Diese Entlastungswirkung des GMG findet keine Äquivalenz in der vorliegenden Änderungsvorschrift.** Die Kostensenkungen kommen allein dem Dienstherrn und nicht wie in der GKV, auch dem Versicherten zu Gute. Darin sehen der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften eine Überkompensierung zu Lasten der Beamtinnen und Beamten, die mit der wirkungsgleichen Übertragung der Gesundheitsreform auf die Beihilfe nicht gerechtfertigt werden kann.

2. **Handelt es sich bei der vorgesehenen Streichung des Sterbegelds um eine Anpassung an die Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung ?**

Antwort:

Die Sterbegeldstreichung stellt unseres Erachtens unter obigen Gesichtspunkten keine Anpassung an die Leistungen der GKV dar. Eine für die gesetzlich Versicherten notwendige Sterbegeldversicherung kann über die in Aussicht gestellten Beitragssatzsenkungen zumindest in Teilen kompensiert werden. Für

die Beihilfeberechtigten steht einer Sterbegeldversicherung, die bereits für einen 55jährigen Beihilfeberechtigten 300 im Jahr kosten würde, keine Kompensation entgegen. Das Gegenteil ist der Fall. Es führt zu einer tatsächlichen Einkommensreduzierung.

Zumindest müsste es eine **großzügige Übergangsregelung** geben, da die älteren Beihilfeberechtigten gegenüber den jüngeren bei Abschluss einer privaten Sterbegeldversicherung schlechter gestellt sind.

3. Welche Kürzungen bei der Beihilfe hat es in NRW seit 1999 bereits gegeben ?

Antwort:

Seit 1999 wurden die Kostendämpfungspauschale und die Selbstbeteiligung bei Wahlleistungen eingeführt, die im Falle der Anwendung die besonders Bedürftigen zusätzlich belastet. Im Ergebnis stellen diese Kürzungen eine Minderung der Nettobesoldung bei Erkrankten dar. Damit werden insbesondere Schwerbehinderte und Beamtinnen und Beamte mit Kindern stärker belastet.

4. Wie wirken sich diese Kürzungen auf die Beihilfeberechtigten finanziell aus ?

Antwort:

Alle Kürzungen in der besonderen, die Nettobesoldung ergänzenden Fürsorgeleistung Beihilfe bedeuten für Kranke, - aufsteigend mit der Zahl der Familienangehörigen - eine unmittelbare Verminderung des zur Lebenshaltung zur Verfügung stehenden Nettounterhalts.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss es eine für alle Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfänger vergleichbare Lebenshaltungssituation geben. Insofern besteht auch eine unmittelbare Einwirkung der Beihilfenleistung auf die Lebenshaltungssituation der Beamtenfamilie. Das BVerfG verlangt, dass das Krankheitsrisiko aus der Nettobesoldung erfolgen können muss, mindestens aber versicherbar sein muss.

Düsseldorf, den 15.12.2004

DGB NRW